

Allgemeine Einkaufsbedingungen

EME – Elektromaschinenbau Ettlingen GmbH, Nobelstraße 16, 76275 Ettlingen

1. Allgemeines

Allen von uns bestellten Leistungen (insbesondere Lieferungen und/oder Werksleistungen) liegen ausschließlich die in unseren Bestellungen genannten besonderen Bedingungen, ggf. die Bedingungen einer Rahmenvereinbarung und nachrangig diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde.

Mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Materialbeistellungen

Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser alleiniges Eigentum, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen (§§946 bis 948 BGB) entgegenstehen. Soweit eine Verarbeitung oder Umbildung erfolgt, gelten wir im Sinne von § 950 BGB als alleiniger Hersteller.

3. Dokumentation, Vorrichtungen, Betriebsmittel u. a. und ihre Verwendung

Soweit der Auftragnehmer (AN) zur Ausführung unserer Bestellung Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Schablonen, Wickeldaten, Muster oder ähnliches erhält, bleiben diese Gegenstände unser alleiniges Eigentum. Auch soweit derartige Gegenstände durch wesentliche Mitwirkung unsererseits (Versuche etc.) vom AN entwickelt oder nach unseren Angaben vom AN gefertigt werden, dürfen sie nur für Zwecke unserer Bestellung verwendet werden und sind, falls unser alleiniges Eigentum, auf unser Verlangen unverzüglich frei Ettlingen an uns zu senden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist unzulässig.

Alle Gegenstände dieser Art sind vom AN in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig aufzubewahren, und zwar auch insoweit, als Dritten unsere Geschäftsgeheimnisse oder technisches Know-how nicht zur Kenntnis gegeben werden dürfen. Soweit dies im Einzelfall mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgt, hat der AN dem Dritten die Verpflichtungen aus dieser Bestimmung in gleicher Weise aufzuerlegen.

Soweit der AN mit Hilfe unserer Angaben und nach unseren Unterlagen Teile für unser Lieferprogramm entwickelt und/oder gefertigt hat, darf er solche Teile ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte liefern.

4. Gefahrübergang / Erfüllungsort

Die Leistungs- und Vergütungsgefahr des AN geht bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie bei sonstigen Leistungen mit der Abnahme am Aufstellungs-/ Leistungsort, bei reinen Lieferungen mit dem Eingang der bestandsfreien Lieferungen bei der von uns angegebenen Empfangsstelle (Erfüllungsort) auf uns über.

5. Lieferschein, Rechnung und Zahlung

Jeder Sendung ist ein Lieferschein zweifach oben aufzulegen, der unsere Bestellnummer und Positionsnummern sowie Versandtag, Verpackungsart, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung sowie Empfangsadresse angibt.

Die zweifach ausgestellte Rechnung muss Bestellnummer, Bestellposition, Warenbezeichnung, Menge, Einzelpreis sowie Nummer und Datum des Lieferscheins enthalten. Im Preis enthaltene Mehrwertsteuer muss separat ausgewiesen werden. Soweit nicht anders vereinbart darf jede Rechnung nur einen Bestellvorgang betreffen.

Der Beginn einer vereinbarten Zahlungsfrist richtet sich nach dem Erfüllungsdatum, in Fällen der Ziffer 7 letzter Absatz nach dem vereinbarten Erfüllungstermin. Folgt die Rechnungsstellung den o. g. Terminen nach, beginnt die Zahlungsfrist jedoch erst mit dem Erhalt der Rechnung.

6. Fracht und Verpackung

Der Lieferant oder AN hat, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, die wirtschaftlichste Transportart oder Verpackung zu wählen. Die Verpackung ist entsprechend der Beschaffenheit der zu versendenden Waren, des Transportmittels und des Transportweges vorzunehmen, so dass sie allen Anforderungen des Transports standhält.

7. Leistungstermine

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Erbringung der Leistung / Eingang der Ware bei uns oder am vereinbarten Erfüllungsort.

Bei Nichteinhaltung der Liefertermine gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wobei für uns auch die Möglichkeit zum teilweisen Rücktritt besteht.

Soweit ein Termin im Bestellschreiben ausdrücklich als pönalisierter Termin bezeichnet ist,

können wir pro angefangene Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes ohne Rücksicht darauf geltend machen, ob wir uns dieses Recht bei Annahme der Erfüllung vorbehalten haben.

Teilleistung hat zu erfolgen, soweit vereinbart, ist jedoch ansonsten nicht zulässig. Sind Teilleistungen oder sukzessive Lieferungen vereinbart, können wir - soweit zumutbar - Leistungstermine und Leistungsmengen verschieben.

Höhere Gewalt im Bereich des AN hat uns der AN unverzüglich nach Entstehen anzuzeigen und nachzuweisen. Der AN hat auf seine Kosten alle Anstrengungen zu unternehmen, den Vertrag gleichwohl termingerecht zu erfüllen. Steht fest, dass dennoch Verzögerungen von mehr als 1 Monat eintreten, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Die vereinbarten Erfüllungstermine für die Leistungen des AN können von uns bis zu maximal 6 Monaten hinausgeschoben werden, wenn sich durch Arbeitsausstände oder Betriebsstörungen anderer Art bei uns der vorgesehene Bedarf verzögert. Hierdurch entstehen dem AN keinerlei Ansprüche. Beruht die Bedarfsverzögerung auf einem Fall höherer Gewalt und dauert dieser länger als 6 Monate an, kann jede Seite vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Soweit im Einzelfall zumutbar, nehmen wir vorzeitige Leistungen entgegen, die vereinbarte Zahlungsfrist berechnet sich jedoch auch dann nach dem vereinbarten späteren Leistungstermin bzw. der nachfolgenden Rechnungsstellung (Ziffer 5).

8. Preise

Ermäßigt der AN seine Preise, so wird für nicht erbrachte Leistungen die Möglichkeit einer Preisreduzierung abgestimmt. Im Übrigen sind die vereinbarten Preise Festpreise.

9. Gewährleistung

Vorbehaltlich besonderer Einzelfallregelungen beträgt die Gewährleistungsdauer 24 Monate ab Erfüllung. Sofern es sich um Teile unseres Lieferprogramms oder in Zusammenhang damit stehende Leistungen handelt, endet die Gewährleistung 24 Monate nach Inbetriebsetzung beim Endkunden, spätestens aber 36 Monate nach bestandsfreier Abnahme durch uns.

Die Leistungen müssen insbesondere mit bestgeeignetem und einwandfreiem Material erbracht werden, etwaigen gesetzlichen/behördlichen Vorschriften entsprechen, die vereinbarten oder mangels Vereinbarung die handelsüblichen Eigenschaften besitzen und dem allgemeinen Stand der Technik bei Vertragserfüllung entsprechen, auch wenn dieser Stand der Technik in die für die Leistungen des AN am Erfüllungsort maßgeblichen technischen Normen und Regelwerke keinen Eingang gefunden hat.

Der AN hat auf seine Kosten vor Erfüllung eine Abnahme und Stückprüfung vorzunehmen und dabei auch etwaige in der Bestellung besonders genannte Gütevorschriften zu beachten. Unsere eigene Güteprüfung und Wareneingangskontrolle entlastet den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Mängel der Leistung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem AN unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Sofern der Mangel noch in unserem Produktionsbereich festgestellt wird, sind wir bemüht, den AN bei der Ursachenfeststellung und Erörterung der günstigsten möglichen Schadensbehebung hinzuzuziehen.

Wir haben das Recht auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzleistung); die für den AN wirtschaftlich günstigere Lösung soll hierbei den Vorrang haben, sofern hierdurch ein Mangel ebenso bestandsfrei behoben werden kann und terminliche Gründe oder Forderungen eines Endkunden nicht entgegenstehen. Sofern wir den AN auf Nacherfüllung in Anspruch nehmen, hat er unverzüglich zu leisten. Stellt sich später heraus, dass ein Mangel nicht bestand, kann der AN Vergütung verlangen. Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich nach, können wir vorbehaltlich anderer Ansprüche zu Lasten des AN die Beanstandung selbst beseitigen oder beseitigen lassen; dasselbe gilt in dringenden Fällen, in denen schneller als durch den AN selbst Abhilfe geschaffen werden kann. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beträgt die Gewährleistungsdauer 12 Monate ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht, endet jedoch in keinem Fall vor Ablauf der für die ursprüngliche Leistung vereinbarten Gewährleistungsdauer.

Der AN trägt im Gewährleistungsfall insbesondere auch die hierdurch verursachten Untersuchungskosten, alle anfallenden Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile vom und zum ursprünglichen Erfüllungsort oder - nach jeweils zu treffender Vereinbarung - einer anderen Verwendungsstelle. Sofern uns darüber hinaus im Gewährleistungsfall Schaden entstehen, haftet der AN hierfür nur, wenn er entweder gegen solche Schäden versichert ist oder ihm Verschulden zur Last fällt oder eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie nicht eingehalten wird.

Der AN ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel zu beseitigen, wenn wir dies vor Ablauf der Gewährleistungszeit verlangen. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch die schriftliche Mängelrüge von EME bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch 3 Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor. Falls etwaiger Rechtsmangel einschließlich der Verletzung von Schutzrechten Dritter hat der AN unbeschadet unserer etwaigen Kenntnis von einem solchen Mangel zu vertreten und uns von möglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, sofern Schutzrechte durch unsere Zeichnungen, Muster oder andere Spezifikationen verletzt werden.

10. Änderungen

Will der AN seine Leistung gegenüber einer früheren Bestellung gleicher Art oder gegenüber einer Beschreibung in der vorliegenden Bestellung ändern, so ist dies bei Verbesserungsänderungen möglich, wobei auch hierzu unsere schriftliche Zustimmung erforderlich ist. Soweit eine Änderung logistische Belange eines Endkunden berührt, hat der AN bei Zustimmung zur Änderung auch solchen Belangen zu entsprechen.

Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass auch seine geänderte Leistung im Hinblick auf unseren Verwendungszweck bei etwaigen früheren Bestellungen und im Hinblick auf den in der Bestellung selbst angegebenen Verwendungszweck beanstandungsfrei ist.

Der AN hat es deshalb zu vertreten, wenn seine geänderte Leistung im Zusammenhang mit von uns oder von dritter Stelle mangelfrei erbrachten Leistungen nicht funktioniert.

11. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.

12. Eigentumsvorbehalt

Der AN kann sich das Eigentum an seinen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung vorbehalten. Wir sind jedoch berechtigt, die Lieferungen bestimmungsgemäß weiterzuverwenden, zu verarbeiten und weiterzuliefern. Wir gestatten auch eine Vorausabtretung unserer Forderung gegen unseren Kunden in Höhe des Anspruchs unseres AN an uns; eine Offenlegung dieser Abtretung mit Angabe der Höhe des Anspruchs des AN gegen uns kann jedoch nur mit unserer Zustimmung und erst dann erfolgen, wenn wir uns in Verzug befinden und eine angemessene Nachfrist zur Zahlung verstreichen lassen.

13. Rücktrittsrecht/Kündigung

Vorbehaltlich weiterer Ansprache sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der AN Insolvenzantrag stellt.

Für das Kündigungsrecht gemäß § 649 BGB oder für ein im Bestellschreiben etwa vereinbartes Rücktritts- oder Kündigungsrecht gilt folgendes:

Die Kündigung durch uns kann jederzeit ganz oder teilweise erfolgen. Für bereits fertiggestellte Gegenstände ist der vereinbarte Preis anteilig zu bezahlen. Für angearbeitete Teile werden die Selbstkosten zuzüglich 4 % Gewinn erstattet. Ferner werden alle bis zur Kündigung entstandenen etwaigen sonstigen Kosten erstattet.

Bezahlte Teile sind auf unser Verlangen an uns zu übereignen.

Der AN hat die Tatsachen nachzuweisen, die die geltend gemachten Forderungen begründen.

14. Teilebevorratung/Lieferbereitschaft

Der AN hat für die normale Lebensdauer seiner Leistung, mindestens aber für die Dauer von 10 Jahren ab Erfüllung eine Teilebevorratung/Lieferbereitschaft sicherzustellen. Auch wenn eine solche Bevorratungspflicht für an uns erbrachte Leistungen nicht mehr besteht, hat uns der AN von einer etwa beabsichtigten Einstellung seiner Leistungen so rechtzeitig zu unterrichten, dass zu unserer eigenen Teilebevorratung noch Teile an uns geliefert werden können.

15. Ursprungserklärung

Soweit zur Erlangung von Zollpräferenzen eine Warenursprungserklärung möglich ist, hat der AN diese Erklärung richtig und vollständig mit dem vorgeschriebenen Wortlaut abzugeben, wobei die genaue Warenbezeichnung unter Verwendung unserer eigenen Warenbezeichnung und - soweit bei uns vorhanden - Artikelnummer zu erfolgen hat.

16. Versandadresse bei Lieferungen nach Ettlingen

Die Anlieferadresse und die Abladestelle werden in der Bestellung definiert.

Warenannahmezeiten: Montag - Freitag 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr.

17. Gerichtsstand und geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen. Sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung werden von den für Ettlingen zuständigen Gerichten entschieden.

Sollte eine vertragliche Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine ihrem Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

EME – Elektromaschinenbau Ettlingen GmbH

Nobelstraße 16

76275 Ettlingen